

**Bekanntmachung der Gemeinde Buddenhagen
über den Änderungsvertrag vom 14.12.2011**

zum Gebietsänderungsvertrag der Stadt Wolgast
mit der Gemeinde Buddenhagen vom 13.07.2010
und dessen Genehmigung vom 21.12.2011

Am 13.07.2010 schlossen die Stadt Wolgast und die Gemeinde Buddenhagen den Vertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Buddenhagen in die Stadt Wolgast.

Mit Schreiben vom 24.06.2011 wurde diesem Vertrag die Genehmigung der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Der Vertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Buddenhagen in die Stadt Wolgast wurde am 18.07.2011 zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht.

Am 14.12.2011 schlossen die Stadt Wolgast und die Gemeinde Buddenhagen einen **Änderungsvertrag** zum vorgenannten Vertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Buddenhagen in die Stadt Wolgast.

Mit Schreiben vom 21.12.2011 wurde diesem Änderungsvertrag die **Genehmigung der Landrätin** des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde **erteilt**.

Der **Änderungsvertrag** zum Vertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Buddenhagen in die Stadt Wolgast wird zusammen mit der Genehmigung **ortsüblich bekannt gemacht**.

Buddenhagen, 21.12.2011

gez. Kümmel
Bürgermeister der Gemeinde Buddenhagen

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Vertrag

zur Änderung des Vertrages

zur Eingemeindung der Gemeinde Buddenhagen in die Stadt Wolgast

Der Vertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Buddenhagen in die Stadt Wolgast vom 13.07.2010, beschlossen durch die Gemeindevertretung Buddenhagen und die Stadtvertretung Wolgast am 05.07.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 – Ortsteile und Ortsvorsteher

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In der Hauptsatzung der Stadt Wolgast ist aufzunehmen, dass für den Ortsteil Buddenhagen ein Ortsvorsteher gewählt wird.“

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben des Ortsvorstehers nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Buddenhagen bis zum Ende seiner Amtszeit wahr.“

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Ortsvorsteher ist über alle für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Ortsvorsteher hat in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind.“

Artikel 2

Wirksamwerden

Die Änderung des Gebietsänderungsvertrages vom 13.07.2010 wird mit Ablauf des 31.12.2011 und nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Gemeinde Buddenhagen

Stadt Wolgast

Buddenhagen, den 14.12.2011

Wolgast, den 14.12.2011



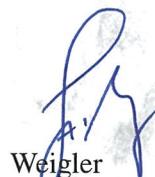
Kümme

Bürgermeister



Martin

Bürgermeister



Weigler

Bürgermeister



Kretschmer

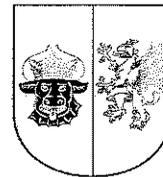
1. stellv.
Bürgermeisterin



Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald
17389 Anklam, Demminer Straße 71-74
17381 Anklam, Postfach 1151/1152

Stadt Wolgast
Gemeinde Buddenhagen
ü. Amt Am Peenestrom
Burgstraße 6

17438 Wolgast

FD: Rechtsservice
FG: Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Frau Geißenhöner
Gebäude: Hauptgebäude
Zimmer: 316
Telefon: 03971/84-141
Telefax: 03971/84-98 141
E-Mail: G.Geissenhoener@landkreis-ostvorpommern.net

Ihr Zeichen/Name

Ihr Datum

Mein Zeichen / Aktenzeichen
gei 225/11

Datum
21.12.2011

Betr.: Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011
hier: Änderung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Wolgast und der
Gemeinde Buddenhagen vom 13.07.2010

Am 15.12.2011 wurde die Genehmigung der Änderung des Gebietsänderungsvertrages
zwischen der Stadt Wolgast und der Gemeinde Buddenhagen vom 13.07.2010
beantragt.

Für das Genehmigungsverfahren wurden vorgelegt:

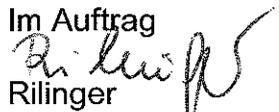
- Beschluss der Stadtvertretung Wolgast 01-B 2011-102 vom 12.12.2011
- Beschluss der Gemeindevertretung Buddenhagen 03-B 2011-055 vom 14.12.2011
- Beschluss der Stadtvertretung Wolgast 01-B 2011-103 vom 12.12.2011
über die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolgast.

**Gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 wird die Änderung des
Gebietsänderungsvertrages vom 13.07.2010 genehmigt.**

Begründung:

Mit der Änderung des Gebietsänderungsvertrages rücken die Vertragspartner von der
Bildung einer Ortsteilvertretung Buddenhagen ab und vereinbaren
gemäß § 42 a Kommunalverfassung M-V die Wahl eines Ortsvorstehers. Die Aufgaben
nimmt aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung aus § 42 a Abs. 1 Satz 4
Kommunalverfassung M-V vereinbarungsgemäß der Bürgermeister der Gemeinde
Buddenhagen bis zum Ende seiner Amtszeit wahr.
Die Vertragsänderung wurde in die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
aufgenommen.

Im Auftrag


Rilinger
Fachgebietsleiterin